

# KINDERGARTEN - ANMELDUNG

Gemeinde



## für Kinder ab dem 10. Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lj.

- im Ortsteil Albach
- im Ortsteil Annerod
- im Ortsteil Steinbach

### Betreuungsart

- bis 13.00 Uhr ohne Mittagessen
- bis 13.00 Uhr mit Mittagessen
- bis 14.00 Uhr mit Mittagessen
- ganztags bis 16.30 Uhr (freitags bis 14.00 Uhr) mit Mittagessen

## für Kinder ab dem 3. Lebensjahr

- im Ortsteil Albach
- im Ortsteil Annerod
- im Ortsteil Steinbach

### Betreuungsart

- bis 13.00 Uhr ohne Mittagessen
- bis 14.00 Uhr mit Mittagessen
- ganztags bis 16.30 Uhr (freitags bis 14.00 Uhr) mit Mittagessen

## Waldkita im OT Albach ab dem 3. Lebensjahr

- von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr ohne Mittagessen

ab Monat \_\_\_\_\_

Name, Vorname des Kindes: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_ Staatsangeh.: \_\_\_\_\_

Name, Vorname der Mutter: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

Name, Vorname des Vaters: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

Anschrift des Kindes und der Eltern: \_\_\_\_\_

weiter siehe Rückseite!

Das Kind ist mit der Mutter/dem Vater krankenversichert und zwar bei

---

Besuchen Geschwister des Kindes zur Zeit den Kindergarten?

Ja

Nein

Die Eltern sind telefonisch zu erreichen:

a) Mutter: \_\_\_\_\_

b) Vater: \_\_\_\_\_

Mit den Bedingungen, die in der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Fernwald und dazugehörenden Gebührensatzung enthalten sind, erklären wir uns einverstanden.

35463 Fernwald, den \_\_\_\_\_

Unterschrift der Mutter: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Vaters: \_\_\_\_\_

NAME UND ANSCHRIFT DES KINDES: \_\_\_\_\_

## ERKLÄRUNG DER ELTERN

1. Wir haben davon Kenntnis genommen, dass im Interesse eines geregelten Ablaufes des Kindergartenbetriebes die Kinder vormittags bis spätestens 9.00 Uhr und nachmittags bis spätestens 14.30 Uhr im Kindergarten sein müssen, und dass nach den genannten Zeiten eine Aufnahme nicht mehr erfolgt.
2. Wir verpflichten uns, unser Kind in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und nachmittags bis 14.00 Uhr/16.30 Uhr vom Kindergarten abzuholen oder für eine Abholung durch eine Begleitperson zu sorgen. Die Begleitperson sollte mindestens 14 Jahre alt sein (aus versicherungsrechtlichen Gründen). Mit einer Abholung durch die zusätzlich benannten Personen sind wir einverstanden:

Mutter:

-----

Vater:

-----

benannte/r Abholer/in:

-----

-----

-----

-----

(Namen der zur Abholung berechtigten Personen)

Die oben genannten Personen sind über ihren Betreuungsauftrag ausreichend unterrichtet und wissen auch, dass sie sich gegebenenfalls ausweisen müssen, wenn sie dem Erziehungspersonal nicht persönlich bekannt sind.

3. Ich verpflichte mich außerdem, für ein unverzügliches Abholen des Kindes zu sorgen, wenn es besondere Umstände erforderlich machen und es die Erzieherinnen für unverantwortlich halten, das Kind den Heimweg alleine antreten zu lassen. Besondere Umstände können sein, z.B. :

- plötzlich auftretendes Unwohlsein oder Erkrankungen
- widrige Verhältnisse wie Gewitter, Hagel, Glätteis, starker Schneefall, Nebel,
- ein vom Normalen abweichendes Verhalten des Kindes, das seine Unkonzentriertheit und Unvorsichtigkeit im Straßenverkehr erwarten lässt.

35463 Fernwald, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vaters





An die  
Gemeinschaftskasse MitteSüd  
Ludwigstraße 33  
35415 Pohlheim

Kassenzeichen  
bei der Gemeinde Fernwald\* \_\_\_\_\_

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE28FER00000051748  
Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT

**SEPA-Lastschriftmandat für Kindergarten- und Schülerbetreuungsgebühren**

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Fernwald, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Fernwald auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Name und Name (Kontoinhaber)\*

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer\*

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort\*

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut (Name und BIC)\*

-----|----- (8-11 Zeichen)

DE \_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_ (22 Zeichen)  
IBAN\*

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort und Unterschrift\*

\* sind auszufüllen



**Aktuelle Fassung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten**  
der Gemeinde Fernwald vom 09. November 1993 in der Fassung der 7. Änderung vom 12. Juni 2018  
(Gültig ab 01. August 2018)

**§ 1**

**Träger und Rechtsform**

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Fernwald als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch Ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2**

**Aufgaben**

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

**§ 3**

**Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Familiengruppen nach Bedarf einzurichten, in die auch abweichend von § 3 Abs. 1 Kinder ab 2 Jahren aufgenommen werden können
- (2) a) Im Kindergarten Annerod kann bei Bedarf eine Krippengruppe eingerichtet werden, in der Abweichend von § 3 Abs. 1 ausschließlich Kinder ab dem 02. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheidet das Alter des Kindes, ansonsten der Zeitpunkt der Anmeldung die Aufnahme des Kindes.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (7) Zwei- und dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

**§ 4**

**Betreuungszeiten**

- (1) Kinder ab 3 Jahren haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 5 Stunden täglich in der Zeit zwischen 07.00 und 13.00 Uhr.
- (2) In den Kindergärten der Gemeinde Fernwald werden an Werktagen montags bis donnerstags Gruppen von 7.00 Uhr bis bis 16.30 Uhr betreut. Freitags erfolgt die Betreuung bis 14.00 Uhr.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem werden die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres geschlossen
- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichungen in den Fernwalder Nachrichten und durch Aushang in den Kindergärten.

**§ 5**

**Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (2) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

**§ 6**

**Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, daß die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf

der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

**§ 7**

**Pflichten der Kindergartenleitung**

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach terminlicher Absprache in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

**§ 8**

**Elternversammlung und Elternbeirat**

Für die Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über die Mitwirkung der Eltern in den Kindergärten der Gemeinde Fernwald bestimmt. (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes.)

**§ 9**

**Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind alle Kinder gesetzlich versichert.

**§ 10**

**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

**§ 11**

**Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind zwei Wochen vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

**§ 12**

**Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage;
  - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Satzung.Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 4 Abs. 1 und 2 vom 26. Oktober 2010 außer Kraft.

Fernwald, den 12. Juni 2018

Der Gemeindevorstand

Bechtold  
Bürgermeister





# Aktuelle Fassung der Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Fernwald vom 09. November 1993 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Fernwald in der Fassung der 6. Änderung vom 12. Juni 2018  
(Gültig ab 01. August 2018)

## § 1

### Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungsatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
    - a) die Betreuungsgebühr,
    - b) das Verpflegungsentgelt.
  - (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
  - (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2

### Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt
  - a) für eine Betreuungszeit von montags bis donnerstags von 9,5 Stunden von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7 Stunden von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
214,70 €/Monat
  - b) für eine tägliche Betreuungszeit von 7 Stunden von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
158,20 €/Monat
  - c) für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
135,60 €/Monat

Die Betreuungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt

- d) für eine Betreuungszeit von montags bis donnerstags von 9,5 Stunden von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7 Stunden von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
239,00 €/Monat
- e) für eine tägliche Betreuungszeit von 7 Stunden von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
150,00 €/Monat
- f) für eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
137,00 €/Monat

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) eine Altersübergreifende- oder Krippengruppe in einer Kindertagesstätte der Gemeinde, so wird für das zweite Kind die Hälfte der maßgeblichen Betreuungsgebühr erhoben (aufgerundet auf volle Beträge); für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (3) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Fernwald jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

## § 3

### Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird einheitlich auf 61,-- €/Monat festgesetzt.

## § 4

### Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr und das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Kindergärten (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen ebenso zu Lasten der Erziehungsberechtigten, wie eine ungerechtfertigte Rückgabe der Lastschrift.

#### **§ 5 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisjugendamt beantragt werden.

#### **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 2 Abs. 1,3, 4 und 5 außer Kraft.

35463 Fernwald, den 12. Juni 2018

Der Gemeindevorstand

Bechthold  
Bürgermeister

# Satzung

## § 3 Einberufung

über die Mitwirkung der Eltern in den Kindergärten der Gemeinde Fernwald vom 23. April 1991

### § 1 Allgemeines

(1) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten ist die Gemeinde Fernwald als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergarten-gesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergarten-gesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Fernwald in der jeweils geltenden Fassung in dieser Satzung geregelt.

(2) Die Mitwirkung der Eltern in den Kindergärten der Gemeinde Fernwald erfolgt durch:

- a) Elternversammlung für jeden Kindergarten (§§ 2-3),
- b) Elternbeiräte für jeden Kindergarten (§§ 4 ff) und
- c) einen Kindergartenbeirat (§ 8) für die Belange aller Fernwalder Kindergärten.

### § 2 Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.

(2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt, Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Fernwald einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

(5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

(1) Der Träger des Kindergartens hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger des Kindergartens fordert.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Der Träger des Kindergartens informiert die Elternversammlung über den Kindergarten betreffende Fragen.

### § 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

(1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede im Kindergarten vorhandene Gruppe. Die Elternbeiräte einer Gruppe werden jeweils von den Wahlberechtigten dieser Gruppe gewählt.

(2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigten, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten /Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger des Kindergartens aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.

(5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um einen mehrgruppiigen Kindergarten, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.

(6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten /Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten /Kandidatinnen zu geben.

(7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.

(8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählungen gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

(12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

## § 5 Elternbeirat

(1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegenden Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

(4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

## § 6 Geschäftsführung des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/einen Stellvertreter/in und eine/einen Schriftführer/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

(2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Zu den Sitzungen des Elternbeirates sind die Mitarbeiter des jeweiligen Kindergartens einzuladen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind für die Erziehungsberechtigten dieses Kindergartens öffentlich.

## § 7 Aufgaben des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den einzelnen Kindergarten angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

(2) Um eine allseitige Zusammenarbeit und Mitverantwortung zu gewährleisten, berät der Elternbeirat:

1. über Maßnahmen der Elternbildung,
2. über die Öffnungszeiten und die Ferientermine unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen,
3. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens.

(3) Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlungen.

## § 8 Kindergartenbeirat

(1) Um eine allseitige Zusammenarbeit der drei gemeindeeigenen Kindergärten gem. § 3 Abs. 3 zu gewährleisten, wird ein Kindergartenbeirat gebildet.

Dem Kindergartenbeirat gehören an:

- a) sechs Mitglieder der Elternbeiräte
- b) zwei Vertreter des Gemeindevorstandes als Träger des Kindergartens
- c) jeweils ein Vertreter der Kindergärten
- d) jeweils ein Vertreter der Grundschulen mit beratender Stimme
- e) jeweils ein Vertreter der Fraktionen mit beratender Stimme.

(2) Jeder Elternbeirat wählt aus seiner Mitte je zwei Elternvertreter mit Stellvertretern für den Kindergartenbeirat.

(3) Der Kindergartenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in sowie eine/einen Schriftführer/in.

(4) Der/die Vorsitzende des Kindergartenbeirates lädt im Einvernehmen mit einem Vertreter des Trägers zu den Sitzungen ein und bereitet sie vor.

(5) Der Kindergartenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Alle Mitglieder können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen. Ein Beschlussprotokoll der Sitzungen wird dem Träger zugestellt.

(6) Aufgabe des Kindergartenbeirates ist es, Anliegen aus den einzelnen Kindergärten zusammenzutragen sowie Belange des Trägers zur Beratung an die einzelnen Elternbeiräte weiterzugeben.

(7) Der Kindergartenbeirat berät und beschließt als Empfehlung:

1. bei der Erarbeitung der pädagogischen Leitlinien im Rahmen der Grundkonzeption des Trägers,
2. bei der Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich der Festlegung der Höhe der Elternbeiträge,
3. bei der endgültigen Einstellung (nach Ablauf der Probezeit) und der Entlassung von Mitarbeitern,
4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindergärten,

5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
6. die Kriterien für die Aufnahme der Kinder.

(8) Soweit der Träger die Beschlüsse des Kindergartenbeirates nicht berücksichtigen kann oder den abgegebenen Empfehlungen nicht folgt, muss er seine Entscheidung bis zur nächsten Sitzung des Kindergartenbeirates schriftlich begründen.

(9) Dem Kindergartenbeirat steht ebenfalls das Auskunftsrecht nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes zu. Die Antworten zu aufgeworfenen Fragen sollen bis zur nächsten Sitzung des Kindergartenbeirates schriftlich vorgelegt werden.

(10) Die Regelungen nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung gelten für die Mitglieder des Kindergartenbeirates entsprechend.

(11) Die Sitzungen des Kindergartenbeirates sind für Erziehungsberechtigte der Fernwälder Kindergärten besuchenden Kinder sowie für Mitarbeiter dieser Kindergärten öffentlich.

## § 9 Zusammenarbeit zwischen Träger und Kindergartenbeirat

(1) Der Träger leitet dem Kindergartenbeirat nach Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushaltsplanes einschließlich des Personalstandes zusammen mit der Einladung zur Sitzung zur Stellungnahme zu.

Die Stellungnahme des Kindergartenbeirates muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.

(2) Der Träger hat gegenüber dem Kindergartenbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Kindergartenbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Fernwald die schriftliche Stellungnahme des Kindergartenbeirates rechtzeitig vorzulegen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1991 in Kraft.

Gleichzeitig werden mit Inkrafttreten dieser Satzung die Richtlinien über die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in den Kindergärten der Gemeinde Fernwald ersatzlos aufgehoben.

Fernwald, den 23. April 1991

Der Gemeindevorstand  
gez. Howe, Bürgermeister

Anlage

Bitte diese Bescheinigung vom zuständigen Arzt (Kinderarzt, Hausarzt ect.) zur Aufnahme in den Kindergarten verlangen-

Kind

Impfbescheinigung  
zur Vorlage  
Kindergemeinschaftseinrichtung

Datum der Aufnahme in die Gemeinschaftseinrichtung:

--	--	--	--	--	--

Es sind alle dem Alter entsprechend öffentlich empfohlenen Impfungen zum o.g. Tag der Aufnahme erfolgt: Ja  Nein

Es liegen medizinische Gründe vor, weshalb derzeit eine vollständige Impfung nicht möglich ist: Ja  Nein

Impfungen gegen folgende Krankheiten fehlen o. wurden unvollständig durchgeführt:

- |                                                 |                                          |                                     |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Diphtherie             | <input type="checkbox"/> Kinderlähmung   | <input type="checkbox"/> Masern     |
| <input type="checkbox"/> Tetanus                | <input type="checkbox"/> Hepatitis B     | <input type="checkbox"/> Mumps      |
| <input type="checkbox"/> Keuchhusten            | <input type="checkbox"/> Pneumokokken    | <input type="checkbox"/> Röteln     |
| <input type="checkbox"/> Haemophilus influenzae | <input type="checkbox"/> Meningokokken C | <input type="checkbox"/> Windpocken |

Vertragsarztstempel/Unterschrift

Ich wurde von meiner Ärztin / meinem Arzt informiert, dass die öffentlich empfohlenen Impfungen gegen die umseitig erwähnten Krankheiten bei meinem Kind fehlen oder unvollständig sind.

Ich möchte nicht, dass diese Impfungen bei meinem Kind nachgeholt werden.

Meine Ärztin / mein Arzt hat mich über die Möglichkeit aufgeklärt, dass mein Kind nach § 34 Infektionsschutzgesetz aus der Kindergemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden kann.

.....  
Datum und Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

.....  
Datum und Unterschrift der / des aufklärenden Ärztin / Arztes

Impfbescheinigungen sind a 100-Stück gebührenpflichtig erhältlich unter:

Schury Kommunikation

Edelweißweg 10 a

83064 Raubling

(Bestellungen nur per Post an obige Adresse oder über Freecall Fax: 0 800.72 48 792)

